

Auflagen zum Pflugeinsatz in Erosionsgefährdungsgebieten K_{Wind} (GLÖZ 5)

K_{Wind}											
K_{Wind}, Reihenabstand unter 45 cm											
Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Pflug + Aussaat bis 01.03.								Pflug + unmittelbar folgende Aussaat			
K_{Wind}, Reihenabstand 45 cm und mehr (Reihenkulturen)											
Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Pflug + Aussaat bis 01.03.								Pflugverbot			
Pflugeinsatz nach 1. März bei: Anlage von 2,5 m breiten Grünstreifen alle 100 m bis 01.10. des Vorjahres quer zur Hauptwindrichtung* oder Anlage eines Agroforstsystems mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung* oder Dammkulturanbau quer zur Hauptwindrichtung* oder Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen (z.B. Kohl, Erdbeeren)											

* Als „Hauptwindrichtung“ ist in NRW Süd-West festgelegt worden. „Quer zur Hauptwindrichtung“ bedeutet, dass die Grün- oder Gehölzstreifen bzw. Kartoffeldämme in einem Winkel von 90° zur Hauptwindrichtung angelegt werden, wobei eine Abweichung von bis zu 45° zu dieser Senkrechten auf die Hauptwindrichtung möglich ist. Somit gelten alle Grün-/Gehölzstreifen bzw. Dämme, die in West-Ost-Richtung verlaufen, bis hin zu solchen, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen, als quer zur Hauptwindrichtung angelegt.